

Infoschreiben Status „Alleinerziehend“

1. Begriffsdefinition „Alleinerziehend“

Als alleinerziehend gilt, wer

- mit mindestens einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt (einschließlich Kinder in stationären Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 34 SGB VIII),
- für die Pflege und Erziehung des Kindes überwiegend allein verantwortlich ist und
- dabei keine regelmäßige oder wesentliche Unterstützung durch weitere im Haushalt lebende Erwachsene erhält.

Hinweis: Auch Kinder und Jugendliche in stationären Jugendhilfeeinrichtungen werden für die Zwecke der Beitragsermäßigung dem Status „alleinerziehend“ zugeordnet, da hier die Erziehungsverantwortung ausschließlich von einer öffentlichen oder professionellen Stelle übernommen wird.

2. Nicht als alleinerziehend gelten Personen, wenn

- andere erwachsene Angehörige (z. B. Eltern, Großeltern, Partner) im selben Haushalt leben und die Betreuung mittragen,
- bei getrenntlebenden Eltern ein paritätisches Wechselmodell praktiziert wird, das Kind regelmäßig (mindestens ein Drittel der Zeit) durch den anderen Elternteil betreut wird,
- ein neuer Lebenspartner oder eine neue Lebenspartnerin dauerhaft im Haushalt lebt und die soziale Elternrolle übernimmt.

3. Alleinerziehend und Wechselmodell

Beim Wechselmodell ist „alleinerziehend“ zu verneinen, wenn beide Elternteile etwa gleichwertige zeitliche und erzieherische Verantwortung übernehmen - unabhängig von der konkreten Ausgestaltung (wöchentlich, halbmonatlich etc.).